

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Minden (Parkgebührenordnung) vom 04.07.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 ([GV. NRW. S. 1186](#)), in Verbindung mit § 38 Abs. 1b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 27.06.2024 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Minden nur während des Betriebs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Parkgebühren sind in den nachfolgend genannten Parkzonen wie folgt zu entrichten:

- a. Zone 1: Kern der Innenstadt (rot), maximale Parkdauer 4 Stunden
 - 0,50 EUR pro 15 Minuten
- b. Zone 2: Altstadt (grün), maximale Parkdauer 4 Stunden
 - 0,40 EUR pro 15 Minuten
- c. Zone 3: Marienstraße/Bleichstraße und Simeonsplatz/Dreiecksplatz (lila), keine maximale Parkdauer
 - 0,25 EUR pro 15 Minuten
 - 4,00 EUR Tagesticket
 - 50,00 EUR Monatsticket
- d. Kanzlers Weide für Wohnmobile
 - kostenlos für 3 Stunden von 10 bis 19 Uhr
 - 5,00 EUR Tagesticket

Die verschiedenen Parkzonen sind der Anlage 1 zu entnehmen, welche Teil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in Absatz 1 Buchstabe d aufgeführte Parkfläche vom 01.03. bis zum 31.10. jeden Jahres festgesetzt.

§ 2

Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über Handyparksysteme entrichtet werden.

Bei Nutzung eines Handyparksystems wird die im Rahmen dieser Gebührenordnung begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren im Auftrag der nutzenden Person durch den Systembetreiber erfüllt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Minden (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 08.07.2024

Änderungen:

Satzung vom betroffene Vorschriften veröffentlicht am in Kraft ab

Anlage 1 zur
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Minden (Parkgebührenordnung)

Maßstab: 1:7500

KBS: ETRS89 / UTM zone 32N

495012.2 / 5793975.7

